



S a t z u n g

über

die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. AB 121 „Kirchstraße Neuvrees“
der Stadt Friesoythe

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 1, 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Kirchstraße Neuvrees“ der Stadt Friesoythe, der im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet ist, wird folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis

erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Rechtskraft der beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Kirchstraße Neuvrees“, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft. Die Veränderungssperre kann jedoch verlängert werden.

Friesoythe,

W i m b e r g

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Friesoythe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Friesoythe,

Johann Wimberg